

# **S A T Z U N G der SG FIKO Rostock e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

1. Der am 6. 6. 1990 gegründete Verein führt den Namen

#### **Sportgemeinschaft FIKO Rostock e. V.**

und ist Rechtsnachfolger der bisherigen Betriebssportgemeinschaft FIKO.

2. Der Verein ist rechtsfähig. Er ist im Kreisgericht Rostock eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rostock.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

1. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Pflege des Sports und der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateurgedankens und zum Nutzen der Allgemeinheit, wobei insbesondere die Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Überdies werden Kameradschaft und Geselligkeit unabhängig von beruflichen, konfessionellen und parteipolitischen Interessen, besonders gepflegt.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie der einzelnen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 3**

Der Verein erfüllt seinen im § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zweck, durch innerhalb des Vereins gebildete Abteilungen mit entsprechendem Aufgabengebiet, die ein organisatorisches Eigenleben führen, im Übrigen aber unselbständig sind.

**B. Mitgliedschaft****§ 4**

1. Jeder Bürger, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an die jeweilige Abteilungsleitung einzureichen.
3. In dem Aufnahmegesuch muss der Antragssteller anerkennen, dass ihm die Satzung des Vereins bekannt ist und ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme seine volle Zustimmung erhält.
4. Über die Aufnahme gemäß dem Antragssteller entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied muss ferner, im Rahmen der Satzung und der gegebenen Möglichkeiten dem Verein seine Unterstützung zukommen lassen.
5. Langjährige verdienstvolle Mitglieder können auf Antrag der Abteilung durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 5**

Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

**§ 6**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich (bezogen auf das Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von 4 Kalenderwochen mittels eines geschriebenen Briefes oder per E-Mail erfolgen. Die Kündigung wird nur anerkannt, wenn der bis dato fällige Beitrag gezahlt wurde.
3. Per Kündigungstermin erlöschen sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und dem ausscheidenden Mitglied. Das ausscheidende Mitglied ist zur Rückgabe des in seinem Besitz befindlichen Eigentums des Vereins an den Verein verpflichtet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und/oder Nichtbefolgung von Anordnung der Vereinsleitung;
  - b. wenn der Halbjahresbeitrag bis zum 31.3. bzw. 30.9. des laufenden Jahres nicht entrichtet wurde;
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichem Verhaltens;
  - d. wegen unehrenhafter Handlung.

5. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit.
6. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### C. Vereinsorgane

#### § 7

Der Verein hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungsversammlung
4. Kassenprüfer

#### § 8

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ der SG FIKO Rostock e. V.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorstand und
  - b. den Delegierten der Abteilungen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
4. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Abteilungen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
5. Für jeweils 10 angefangene Mitglieder (älter als 14 Jahre/Geburtsjahr) können die Abteilungen einen Delegierten entsenden.
6. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor Beginn, den Abteilungen bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 2 Wochen vor Beginn schriftlich an den Verein zu richten.
8. Alle Anträge, die zur Abstimmung kommen, sollen den Abteilungen spätestens bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.
9. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**§ 9**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
  - dem Frauenwart.

Bei Ausfall des Vorsitzenden wird er von einem Mitglied des Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Verfügung zu stellen.
5. Abwahl kann auf einer außerordentlichen bzw. Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung einzusetzen.
7. Der Vorstand und/oder die eingesetzte Geschäftsführung vertritt den Verein im Rechtssinne nach außen.
8. Im Auftrage des Vorstandes ist die Geschäftsführung berechtigt, notwendige hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen bzw. zu entlassen.
9. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung Ersatzmitglieder.

**D. Finanzen****§ 10**

1. Die SG FIKO e. V. finanziert sich durch Zuschüsse der Kommune, Beitragsgelder und Einnahmen durch Sportveranstaltungen sowie Sponsoren.
2. Die jährlichen Einnahmen aus den Beiträgen und sonstigen Zuschüssen sind nur für Zwecke des Vereins zu verwenden.
3. Grundsätze der Finanzarbeit werden durch eine Finanzrichtlinie geregelt.

## **E. Allgemeine Einrichtung des Vereins**

### **§ 11**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Neueröffnung oder Schließung eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen.
2. Den Vereinsmitgliedern der Abteilungen stehen ihrer Sportart entsprechend Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Dabei ist den Anweisungen der Geschäftsstelle, dem technischen Personal sowie Beauftragten der Abteilungen Folge zu leisten.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich für einzelne oder mehrere Abteilungen zu entscheiden und hat dort seinen Verpflichtungen nachzukommen.

### **§ 12**

1. Der Verein kann für die durch die sportliche Betätigung gegebenenfalls eintretenden Schäden und Unfälle sowie deren Folgen und für abhanden gekommene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden. Jedes Vereinsmitglied ist jedoch durch den Verein gegen Sportunfälle versichert.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter sowie weitere Leitungsmitglieder, welche von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung nach den dort jeweils festgelegten Regeln mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

### **§ 13**

1. Jede Abteilung hat dem Vorstand rechtzeitig für die Feststellung des Jahresetats des Vereins eine eigene Etat-Vorausschau für das jeweils zur Diskussion stehende Geschäftsjahr einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Finanzplan.

### **§ 14**

1. Wenn Sportgeräte und Bekleidung vom Verein beschafft werden, sind sie Eigentum des Vereins.
2. Zur ordnungsgemäßen Pflege ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei vorsätzlicher Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

### **§ 15**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz erfolgen, sofern 3/4 Mehrheit für die Auflösung stimmt.

### **§ 16**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17**

Änderungsvorschläge zu der Satzung müssen zu der Delegiertenversammlung 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

### **§ 18**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.